



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn  
Aras Abbasi

[REDACTED]

Nur per E-Mail:

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **A1 Sprachkenntnisse bei Nachzug von Familienangehörigen**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 22.10.2016  
ANLAGE --  
GZ 505-511.E-IFG 207-2016 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 22.11.2016

Sehr geehrter Herr Abbasi,

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) teilt Ihnen das Auswärtige Amt Folgendes mit:

Der Runderlass vom 04.08.2014 ist nicht mehr gültig und wurde nicht erneuert, da die darin behandelte Thematik gesetzlich geregelt und in Überarbeitungen des Visumhandbuchs eingeflossen ist. Zur Umsetzung der Doğan-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Juli 2014 wurde mit § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG eine am 1. August 2015 in Kraft getretene Härtefallregelung eingeführt, die die bereits zuvor praktizierte und etablierte Rechtsanwendung der Einzelfalllösung in Härtefällen formell kodifiziert.

Den Auslandsvertretungen wurde folgender Hinweis zur Anwendung der Härtefallregelung des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG gegeben, der Teil der geltenden Weisungslage ist und sich entsprechend im Visumhandbuch wiederfindet:

„Nach § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG wird vom Sprachnachweis gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG abgesehen, wenn es dem Ehegatten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen. Die von § 30 Abs. 1

Satz 3 Nr. 6 AufenthG erfassten Härtefälle greifen die in letzter Zeit ergangene Rechtsprechung auf (insbes. EuGH-Entscheidung Dogan, K&A).

Bemühungen zum Spracherwerb sind insbesondere dann unmöglich oder unzumutbar, wenn Sprachkurse in dem entsprechenden Land nicht angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist und auch sonstige erfolgversprechenden Alternativen zum Spracherwerb nicht bestehen.

Die Bereitschaft zum Erwerb einfacher Deutschkenntnisse und dafür zu unternehmender Anstrengungen gehört zu den Kriterien für die vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung. Bei der Zumutbarkeitsprüfung sind insbesondere die Verfügbarkeit von Lernangeboten, deren Kosten, ihre Erreichbarkeit sowie persönliche Umstände zu berücksichtigen, die der Wahrnehmung von Lernangeboten entgegenstehen können. Dazu zählen etwa Alter, Gesundheitszustand, Bildungsniveau, finanzielle Lage oder Unabkömmlichkeit. Diese Umstände müssen in einer Gesamtschau eine besondere Belastung im Einzelfall ergeben.

Im Rahmen der Gesamtschau kann die Kumulation mehrerer der genannten Faktoren gegen die Zumutbarkeit sprechen, auch wenn die einzelnen Faktoren, bei isolierter Betrachtung, Bemühungen zum Spracherwerb noch zumutbar erscheinen lassen. Es obliegt dabei dem Antragsteller, Nachweise für die Härtebegründenden Faktoren vorzulegen.

Außerdem dürfen die Kosten für den Sprachnachweis die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung nicht unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Die zumutbare Höhe der Kosten hängt von der individuellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers ab. Dabei ist jedoch nicht nur eine mögliche Unterstützung durch den Partner in die Abwägung einzubeziehen, sondern auch zu berücksichtigen, dass eine Familienzusammenführung grundsätzlich voraussetzt, dass die Lebensgemeinschaft für die notwendigen Lebenskosten selbst aufkommen muss. Die vom Antragsteller bereits für den Spracherwerb aufgewendeten Mittel sind in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen.

Ein Härtefall ist zudem anzunehmen, wenn es dem ausländischen Ehegatten trotz ernsthafter Bemühungen von einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachniveau zu erreichen. Dieses Jahr (unter Einschluss von Alphabetisierungsbemühungen) stellt die Obergrenze der zumutbaren Bemühungen dar. Für ernsthafte Bemühungen ist dabei nachzuweisen, dass kontinuierlich über den gesamten Zeitraum hinweg intensive Anstrengungen unternommen wurden.

In eng begrenzten Einzelfällen können die Gründe für einen Härtefall auch bei dem in Deutschland lebenden Ehegatten vorliegen. Die Grenze des Zumutbaren kann hier vor

Ablauf eines Jahres erreicht sein. Dies gilt z.B. bei einer unvorhersehbar eintretenden schweren Erkrankung des in Deutschland lebenden Ehegatten (Schutzbereich des Art. 6 Grundgesetz).

Bei eingeschränkter Verfügbarkeit von Lernangeboten (Beispiel: Sprachkurse werden nur in der Hauptstadt angeboten) ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung festzustellen, ob und wie ein selbstständiger Erwerb von einfachen Deutschkenntnissen mit audiovisuellen Lernprogrammen oder Büchern zumutbar ist. Es obliegt dem Antragsteller nachzuweisen, dass für ihn eine eingeschränkte Verfügbarkeit von Lernangeboten besteht (Beispiel: Gründe und Belege dafür, warum das Kursangebot in der Hauptstadt für ihn konkret nicht in Frage kommt) und welche Bemühungen zum selbstständigen Spracherwerb er aus diesem Grund unternommen hat oder warum ihm auch dies nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Analphabetismus steht dem Sprachnachweis nicht entgegen. Zwar ist ein geringes Bildungsniveau, mit dem Analphabetismus regelmäßig einhergeht, in die Gesamtbetrachtung einzustellen. Es ist einem Antragsteller jedoch grundsätzlich zumutbar, zunächst an einem Alphabetisierungsprogramm teilzunehmen und dann die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Dies ist innerhalb eines Jahres grundsätzlich möglich und daher nicht per se unzumutbar.“

Diese Auskunft ergeht gebühren- und auslagenfrei (Teil A, Nr. 1.1, des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung – IFGGebV – i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gabriele Graf

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.